



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 23. Dezember 1950

Nr. 51

INHALT:

	Seite		Seite
Betr.: Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. 12. 1947 (GVBl. 1948 S. 3)	529	Betr.: Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Gemeinde des Landes Hessen zwecks Erlangung eines Interzonenpasses in der Ostzone oder Berlin	530
Betr.: Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	529	Betr.: Regelung der künstlichen Besämlung zur Bekämpfung der Deckinfektionen bei Rindern	530
Betr.: Beurkundung von Vaterschafts-erkenntnissen durch Amtsgerichte und Notare	529	Betr.: Befreiung stellungloser Berufsjäger von der Hundesteuer für die von ihnen gehaltenen Jagdgebrauchshunde	531
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens	529	Betr.: Förderung des Fachverbandes der Kommunalrentmeister	531
Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 379 des Walter Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Biebricher Allee 177, geboren 19. 2. 1910 zu Wiesbaden-Biebrich	530	Bekanntmachung des Hessischen Ministers der Finanzen über eine teilweise Neuregelung der Habenzinssätze	531
Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 108 des Rudolf Goldschmidt, geboren am 10. 4. 1928, wohnhaft Frankfurt a. M., Main-luststraße 6	530	Betr.: Verzicht auf die Einziehung und Auszahlung zwischen Staatsbehörden und Privatpersonen (§ 68 Abs. 3 RWB)	531
Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 377 des Wilhelm Wendt, geboren am 11. 9. 1890 zu Frankfurt a. M., zuletzt wohnhaft Wiesbaden-Dotzheim, Mühlgasse 3	530	Anordnung betr.: Molkereieinzugsgebietsregelung Gemeinde Werkel, Kreis Fritzlar-Homburg, vom 7. 12. 1950	532
		Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen	532
		Regierungspräsidenten: Darmstadt: Bekanntmachung betr.: Baulandumlegung für das Gebiet des zwischen der verlängerten Hugentottenallee und dem Gleisbogen Hermannstraße liegenden Industriegebietes (Flur III) in Neu-Isenburg	532
		Kassel: Bekanntmachung	533
		Buchbesprechungen	533
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. November 1950	533
		Stellenausschreibungen	533
		Stellenbewerbungen	534
		Öffentlicher Anzeiger	534
		Bellage Nr. 14 zum Staatsanzeiger Nr. 51 betr.: Verfassungsfeier der Hessischen Landesregierung am 1. Dezember 1950 im Staatstheater Wiesbaden	

Der Landeswahlleiter

969

Betr.: Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. 12. 1947 (GVBl. 1948 S. 3)

Nach § 17 Abs. 2 Ziff. 1 St. G. H. G. ist antragsberechtigt beim Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens Einhundertstel aller

Stimmberechtigten des Volkes umfaßt. Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 19. 11. 1950 gebe ich hiermit bekannt, daß 29.850 Stimmberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden.

Wiesbaden 8. 12. 1950

Der Landeswahlleiter. — II f 3e 10—01

Der Hessische Ministerpräsident

970

Betr.: Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Herbert Emerich in Hanau a. M. für die am

6. Juni 1950 durchgeführte Rettung einer 11jährigen Schülerin vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 12. 1950

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern

971

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Betr.: Beurkundung von Vaterschafts-erkenntnissen durch Amtsgerichte und Notare.

Nach § 61 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz können auch die Amtsgerichte und Notare Vaterschafts-erkenntnisse beurkunden. Damit der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, alle Angaben zur Beschreibung des Kindes bei dem Geburteintrage des Kindes bzw. zur Mitteilung an den Standesbeamten, der die Geburt des Anerkennenden beurkundet hat, erhält (§ 61 der Ersten Ausführungs-Verordnung zum Personenstandsgesetz bzw. § 217 DA), hat der Herr Hessische Minister der Justiz durch einen Runderlaß vom 10. 10. 1950 — 3810 IIIa² 3933 —, der im Justizministerialblatt 1950 S. 102 und 103 ver-

öffentlicht ist, angeordnet, daß die Amtsgerichte und Notare in die Anerkennnisurkunden die folgenden Angaben aufzunehmen haben:

1. vom Anerkennenden:

a) Zunamen, sämtliche Vornamen und Beruf, wobei auf die richtige Schreibweise zur Vermeidung späterer Berichtigungen zu achten ist,

b) Staatsangehörigkeit,

c) Ort und Zeit der Geburt, erforderlichenfalls genaue Bezeichnung des Standesamts, das die Geburt beurkundet hat, und wenn irgend möglich, Nummer des Geburtenbuchs (Geburtsregisters),

d) Wohnort, Straße und Hausnummer.

2. vom Kinde:

a) Vor- und Zuname,

b) Geburtsort, genaue Angabe des Standesamts, das die Geburt beurkundet

hat, und Nummer des Geburtenbuchs (Geburtsregisters);

3. von der Mutter:

a) Vor- und Zuname,

b) Wohnort, Straße und Hausnummer.

Sollten diese Angaben in Vaterschafts-erkenntnissen, die von Gerichten und Notaren beurkundet wurden, künftig ganz oder zum Teil fehlen, bitte ich, auf dem Dienstwege zu berichten.

Wiesbaden, 2. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25d 16/03 — 6560/50

972

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Neutsch im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Neutsch im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt,

Ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Änderung des Wappens des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Dem Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden ist durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Änderung des bisherigen Wappens und zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Dem Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. 1. 1946 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 7. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3k'06 — Tgb.-Nr. 4967, 5215, 5327/50

973

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 379 des Walter Jentzsch, Wiesb.-Biebrich, Biebricher Allee 177, geboren 19. 2. 1910 zu Wiesb.-Biebrich.

Der rote Sonderausweis des Obengenannten ist durch Elbruchsdiebstahl entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VIa — 3w 02 — BE/Kr

974

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 108 des Rudolf Goldschmidt, geboren am 10. 4. 1923, wohnhaft Frankfurt a. M., Mainluststraße 6.

Der rote Sonderausweis des Obengenannten ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VIa — 3w 02 — BE/Kr

975

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 377 des Wilhelm Wendt, geboren am 11. 9. 1890 zu Frankfurt a. M., zuletzt wohnhaft Wiesb.-Dotzheim, Mühlgasse 3.

Wendt wurde am 24. 7. 1950 in der Sitzung des Beirats der Städtischen Betreuungsstelle Wiesbaden aus der Betreuung ausgeschlossen. Dieser Beschluß konnte Wendt nicht zugestellt werden, da er nach polizeilichen Ermittlungen unbekanntes Aufenthaltsort hat. Der rote Sonderausweis Nr. 377 des Wendt wird hiermit für ungültig erklärt und ist beim Vorzeigen einzuziehen.

Wiesbaden, 1. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VIa — 3w 02 — BE/Kr

976

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Gemeinde des Landes Hessen zwecks Erlangung eines Interzonenpasses in der Ostzone oder Berlin.

Bezug: Kontrollratsdirektive Nummer 43.

Die bisher uneinheitliche Regelung innerhalb des Landes Hessen für die Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung eines Interzonenpasses in der sowjetischen Besatzungszone oder Groß-Berlin hat sich als untragbar erwiesen. Unbillige Härte auf der einen Seite und Belastungen des Landes Hessen auf der anderen Seite waren des öfteren die Folgen. Nach Fühlungnahme mit den Regierungspräsidenten sowie staatlichen und kommunalen Verwaltungsdienststellen wird daher zur Vereinheitlichung folgendes angeordnet:

1. Zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Gemeinde des Landes Hessen zur Erlangung eines Interzonenpasses sind nur die Landräte und Oberbürgermeister ermächtigt. Es bleibt diesen Behörden überlassen, das Wohnungsamt, die Kreisflüchtlingsdienststelle oder die Polizei damit zu beauftragen. Eine Koordinierung ist jedoch geboten.
2. Diese Bescheinigungen sind im Benehmen mit den Behörden des Wohnortes des Antragstellers für die Dauer eines Monats auszustellen.
3. Über die Bescheinigungen, die nach nachstehendem Muster auszustellen sind, ist ein Verzeichnis zu führen.
4. Die Bescheinigungen sind nur auszustellen:
 - a) im Falle der Verheiratung der Antragsteller und der Teilnahme an einer Hochzeit von Angehörigen des ersten Verwandtschaftsgrades;
 - b) bei schweren Erkrankungen und in Todesfällen von nahen Angehörigen, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt;
 - c) zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten bei vorliegendem gerichtlichen oder notariellen Nachweis;
 - d) bei Geschäftsreisen nach Befürwortung durch die Industrie- und Handelskammer.

Darüber hinaus ermächtige ich die zuständigen Behörden, Bescheinigungen auch dann auszustellen, wenn dies besondere Verhältnisse rechtfertigen.

Muster

(ausstellende Behörde)

Bescheinigung

Gegen die Erteilung eines Interzonenpasses an

bestehen keine Bedenken. Der Aufenthalt wird für die Dauer der Gültigkeit des Interzonenpasses — bis zu einem Monat — genehmigt. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt — ist nur in Verbindung mit dem Interzonenpaß gültig — und stellt keine Zuzugsgenehmigung dar.

(Ort)

....., den 195

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

(Stempel)

(Dienststelle)

Wiesbaden, 27. 11. 1950

Der Hessische Minister des Innern — zugleich als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — IX A/5 — 58b 20 — Tgb.-Nr. 2725a/50

977

Gemeinsamer Erlaß VII/Vet. Nr. 61 des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 7. Dezember 1950.

Betr.: Regelung der künstlichen Besamung zur Bekämpfung der Deckinfektionen bei Rindern.

Bezug: Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung in der Tierzucht vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 16) und Berichtigung hierzu (GVBl. v. 23. Sept. 1950 S. 166).

I

In verschiedenen Kreisen wird bei der Bekämpfung der Deckinfektionen schon seit längerer Zeit und vor Veröffentlichung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung in der Tierzucht von der manuellen Samenentnahme und -übertragung bei Rindern Gebrauch gemacht.

II

Um eine Unterbrechung dieser der Tierseuchenbekämpfung dienenden Maßnahmen zu vermeiden, werden die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt, bis zur Eröffnung der zentralen Samengewinnungsstation die in § 3 Ziff. 1 Buchstabe c o. a. Verordnung vorgesehene Zustimmung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zu erteilen:

1. Für die Samenentnahme dürfen nur Bullen Verwendung finden,
 - a) für die im Sinne des § 1 o. a. VO. eine besondere Genehmigung durch den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vorliegt oder
 - b) die als Vätertiere für die betreffende Gemeinde oder Bullenhaltungsgenossenschaft angekört sind und bei denen vor der Verwendung zur künstlichen Samenentnahme durch eine Sperma- und eine Blutuntersuchung der Nachweis erbracht worden ist, daß sie frei von Deckinfektionen, Abortus-Bang und sonstigen durch den Deckakt übertragbaren Tierseuchen sind.

Diese Bullen dürfen nicht mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1900 (RGBl. S. 519) behaftet oder dieser Seuche verdächtig sein. Das von diesen Bullen gewonnene Sperma darf nur zur künstlichen Besamung von Kühen dienen, welche in dem für die betreffende Gemeinde oder Bullenhaltungsgenossenschaft zuständigen Deckbezirk stehen. Soll das Sperma dieser Bullen auch in anderen mit Deckinfektionen verseuchten Gemeinden Verwendung finden, so ist für jede Gemeinde erneut die Zustimmung des Regierungspräsidenten nach § 3 Ziff. 1 Buchstabe c o. a. VO. einzuholen. Vor Erteilung der Zustimmung hat der Regierungspräsident mit dem zuständigen Köramt zu prüfen, ob der Bulle bei Verwendung seines Spermas über seinen natürlichen Deckbezirk hinaus in erbbiologischer Hinsicht noch genügt oder ob mit Rücksicht auf seinen größeren Wirkungskreis als Vätertier die Anerkennung gemäß § 1 o. a. VO. erforderlich ist. Die hiernach zur künstlichen Besamung zugelassenen Bullen sind während der Zeit ihrer Verwendung zur künstlichen Besamung nicht im öffentlichen Deckbetrieb der betreffenden Bullenhaltung zu benutzen.

2. Unter Bezugnahme auf § 2 o. a. VO. werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, Tierärzten, welche in versuchten Gemeinden bzw. Bullenhaltungsgenossenschaften die künstliche Besamung durchführen wollen, hierzu die Genehmigung zu erteilen, wenn die betreffenden Tierärzte nachweisen, daß sie die auf diesem Gebiet erforderliche fachliche Eignung haben.

Die fachliche Eignung ist als erbracht anzusehen, wenn

- a) durch eine Bescheinigung des beamteten Tierarztes belegt wird, daß der betreffende Tierarzt auf Grund seiner erfolgreichen bisherigen Tätigkeit auf diesem Gebiet ausreichende Erfahrung besitzt oder
- b) der betreffende Tierarzt ein Zeugnis vorlegt, daß er an einer anerkannten tierärztlich geleiteten größeren Besamungsstation oder an einer mit einer Besamungsstation verbundenen ambulatorischen Hochschulklinik tätig war und sich die erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat.

Die Anerkennung der fachlichen Eignung derjenigen Tierärzte, welche an Besamungsstationen tätig werden, für die gemäß § 1 o. a. VO. eine Genehmigung erforderlich ist, bleibt dem Minister des Innern vorbehalten.

3. Die künstliche Besamung von Kühen, die an Deckseuchen erkrankt oder dieser Seuchen verdächtig sind, darf erst nach erfolgter Abheilung oder nachdem der Seuchenverdacht beseitigt ist, erfolgen.

III

Die vorgelegten Anfragen und Anträge

auf Anerkennung bzw. Erlaubniserteilung zur Durchführung der künstlichen Besamung in mit Deckinfektionen usw. verseuchten Gemeinden finden damit ihre Erledigung. Es wird gebeten, das hiernach weiterhin Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Wiesbaden, 7. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 19 c 06 — Dr. Z/R. 1531 — Tgb.-Nr. 10950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

978

An die Gemeinden und Landkreise Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Befreiung stellungsloser Berufsjäger von der Hundesteuer für die von ihnen gehaltenen Jagdgebrauchshunde.

Die Berufsjäger befinden sich seit dem Zusammenbruch zum größten Teil in einer besonderen Notlage. Die Ursache liegt darin, daß die Jagdhoheit seit dem Zusammenbruch nicht in deutschen, sondern in den Händen der Besatzungsmacht lag. Info'lge des allgemeinen Jagd- und Waffenverbotes für Deutsche ist nur noch ein geringer Teil der Berufsjäger im Jagdschutz tätig.

Da es jedoch für die z. Zt. stellungslosen Berufsjäger — wenn sie überhaupt Aussicht auf Wiederbeschäftigung im Jagdschutz haben wollen — dringend erforderlich ist, daß sie im Besitze eines Jagdgebrauchshundes bleiben, bitte ich die Gemeinden und Kreise Angehörigen dieser Berufsgruppe auf ihren Antrag hin je nach Lage des Einzelfalles Befreiung bzw. Ermäßigung von der Hundesteuer zu gewähren.

Berufsjäger im Sinne dieses Erlasses ist wer erfolgreich eine Berufsjägerprüfung

abgelegt hat (s. § 39 Abs. 8 des hess. Jagdgesetzes vom 29. 9. 1950 — GVBl. S. 197).

Ich weise jedoch hierbei darauf hin, daß Berufsjäger, die als Jagdaufseher gemäß § 39 Abs. 4 des hess. Jagdgesetzes a.a.O. durch die untere Jagdbehörde bestätigt worden sind und somit innerhalb ihres Dienstbezirks polizeiliche Befugnisse ausüben, nach den Bestimmungen des hessischen Hundesteuergesetzes vom 15. 10. 1921 (RegBl. S. 273) in der z. Zt. gültigen Fassung und nach den Bestimmungen der preußischen Hundesteuermusterordnung (RMBH.V. 1939 S. 550) Steuerfreiheit für ihre Diensthunde genießen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hess. Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Wiesbaden, 21. 11. 1950

Der Hessische Minister des Innern — Kommunal-Abteilung — IVc (1) 32 f 02 01 — Tgb.-Nr. 5180/50

979

Betr.: Förderung des Fachverbandes der Kommunalrentmeister.

Die frühere Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Hessischen Kommunalkassen und Rechnungsprüfungsämter hat im November dieses Jahres den Anschluß an den seit

längerer Zeit bestehenden Fachverband der Kommunalrentmeister e. V., Köln, bei gleichzeitiger Bildung eines Bezirksverbandes Hessen vollzogen.

Der Fachverband der Kommunalrentmeister e. V., Köln, sieht seine Aufgabe in der fachlichen Beratung und Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Arbeitstagen, die für den Gesamtkreis der Mitglieder mehrmals jährlich an wechselnden Orten abgehalten werden;
- b) Mitarbeit an der Verbandszeitschrift „Kommunalkassenzeitschrift“;
- c) Erteilung schriftlicher Auskünfte auf Anfrage aus dem Mitgliedskreis;
- d) Zusammenfassung der Mitglieder zu Kreisarbeitsgemeinschaften.

Die Arbeit des Verbandes liegt besonders mit Rücksicht auf die Neubesezung vieler Stellen im Kommunalkassendienst im öffentlichen Interesse. Ich empfehle daher die Arbeit des Fachverbandes der Kommunalrentmeister e. V., Köln, in jeder Weise zu unterstützen.

Wiesbaden, 7. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — IVc (3) 33 c — 14 — Tgb.-Nr. 5722/50 —

Der Hessische Minister der Finanzen

980

Bekanntmachung

des Hessischen Ministers der Finanzen über eine teilweise Neuregelung der Habenzinssätze.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 28. 8. 1949 (Staatsanzeiger 1949 Nr. 38 S. 382) setze ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 23. 5. 1950 (Staatsanzeiger 1950 Nr. 28 S. 262) mit Wirkung vom 1. 12. 1950 die Zinssätze für die nachstehenden Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) wie folgt fest:

Spareinlagen (§ 6 HZA)

- a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 3% p. a.
- b) mit vereinbarter Kündigungsfrist von sechs Monaten bis weniger als zwölf Monaten 3 1/2% p. a.
- zwölf Monaten und darüber 4 1/2% p. a.

Kündigungsgelder (§ 3 HZA)

mit einer Kündigungsfrist bzw. Laufzeit von mindestens

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------|
| | bei Beträgen von 50 000 DM und mehr | |
| a) ein Monat und weniger als drei Monaten | 3 1/2% | 3 1/2% p. a. |
| b) drei Monaten und weniger als sechs Monaten | 3 7/8% | 4 1/8% p. a. |
| c) sechs Monaten und weniger als zwölf Monaten | 4 1/8% | 4 5/8% p. a. |
| d) zwölf Monaten und darüber | 4 3/8% | 5% p. a. |

Feste Gelder (§ 4 HZA)

bei einer Laufzeit von

- | | | |
|---------------------------|-------------------------------------|--------------|
| | bei Beträgen von 50 000 DM und mehr | |
| a) 30 bis 89 Zinstagen | 3 1/2% | 3 1/2% p. a. |
| b) 90 bis 179 Zinstagen | 3 7/8% | 4 1/8% p. a. |
| c) 180 bis 359 Zinstagen | 4 1/8% | 4 1/2% p. a. |
| d) 360 Zinstagen und mehr | 4 5/8% | 4 7/8% p. a. |

Wiesbaden, 2. 12. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen

981

An den Herrn Hessischen Ministerpräsidenten die Herren Staatsminister das Abwicklungsamt des Ministeriums für politische Befreiung den Herrn Präsidenten des Landtages den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes den Herrn Direktor des Landespersonalamtes die Staatshauptkasse die Staatsoberkassen die Staatskassen die Finanzämter die Staatlichen Kassenaufsichtsämter die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter

Betr.: Verzicht auf die Einziehung und Auszahlung zwischen Staatsbehörden und Privatpersonen (§ 68 Abs. 3 RWB).

Zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens innerhalb der Hessischen Staatsverwaltung bin ich mit folgender Regelung einverstanden:

Gegenüber Privatpersonen darf von der Einziehung und Auszahlung von Beträgen unter 1 DM im einzelnen Fall abgesehen werden wenn die Einziehung oder Auszahlung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

Verlangt der Empfänger die Nachzahlung eines zu wenig ausgezahlten Betrages, so ist auch bei kleineren Beträgen Zahlung zu leisten. Solche Beträge sind auch dann auszuführen, wenn sie für den

Empfangsberechtigten wegen seiner wirtschaftlichen Lage nicht als geringfügig anzusehen sind.

Bei mehreren von einer Person einzuziehenden oder an sie auszuzahlenden Beträgen ist die Summe der einzelnen Beiträge maßgebend.

Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf die Einziehung allgemeiner Verwaltungsgebühren, auf Geldstrafen und auf Zahlungen, die auf Grund allgemeiner Tarife und besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden.

Dieser Erlass tritt an die Stelle meiner

Runderlasse vom 27. 10. 1948 Staatsanzeiger S. 498 und vom 29. 3. 1949 Staatsanzeiger S. 149.

Wiesbaden, 2. 12. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2058 — IIIa/1

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

982

Anordnung
Betr.: Molkereieinzugsgebietsregelung Gemeinde Werkel, Kreis Fritzlar-Homburg, vom 7. 12. 1950.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (BAZ. Nr. 65) und des § 1 Ziff. 15 der Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 30. Oktober 1950 (BAZ. Nr. 116) wird angeordnet:

§ 1

Zur Vorbereitung einer endgültigen Entscheidung über das Molkereieinzugsgebiet hinsichtlich der Gemeinde Werkel, Kreis Fritzlar-Homburg, wird den Milcherzeugern dieser Gemeinde welche Milch in den Verkehr bringen wollen, vorübergehend bis auf weiteres die Lieferung an die Molkerei Wabern, Inhaber Adolf Prella in Wabern, oder an die Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H., Gudensberg, zur Wahl gestellt.

§ 2

Für die Dauer der Molkereieinzugsgebietsregelung gemäß § 1 wird sowohl der Molkerei Wabern als auch der Molkerei-

genossenschaft Gudensberg die Belieferung des Trinkmilchmarktes der Gemeinde Werkel gestattet.

§ 3

Eine endgültige Regelung soll unter Berücksichtigung der tatsächlichen Milchlieferungen der Milcherzeuger der Gemeinde Werkel nach dem Stand vom 31. 1. 1951 erfolgen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 12. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Der Rechnungshof des Landes Hessen

983

Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	durch Urkunde vom
1. Ernennungen				
1	Pfaff, Wilhelm	Reg.-Sekretär	Kündigung	10. 3. 1950
2	Schmidt, Heinrich	Reg.-Inspektor	Widerruf	23. 4. 1950
3	Knapp, Ernst Christ.	Reg.-Inspektor	Widerruf	8. 8. 1950
4	Greb, Johann	Reg.-Oberinspektor	Kündigung	2. 11. 1950
2. Beförderungen				
1	Kreiter, Richard	Reg.-Amtmann		14. 3. 1950
2	Gengenbach, Franz	Reg.-Amtmann		18. 9. 1950
3	Funck, Karl	Reg.-Amtmann		17. 11. 1950
4	Bayersdorf, Heinz	Reg.-Amtmann		17. 11. 1950
5	Schäfer, Georg	Amtsrat		17. 11. 1950
6	Schleenbecker, Fritz	Amtsrat		17. 11. 1950
7	Glass, Adolf	Amtsrat		17. 11. 1950
8	Melz, Christian	Amtsrat		17. 11. 1950
9	Muth, Jakob	Regierungsrat		28. 11. 1950

Darmstadt, 30. 11. 1950

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen — Pr III — 29/50

Regierungspräsidenten

Darmstadt.

984

Bekanntmachung

Betr.: Baulandumlegung für das Gebiet des zwischen der verlängerten Hugentollenallee und dem Gleisbogen Hermannstraße liegenden Industriegebietes (Flur III) in Neu-Isenburg.

Für das Industriegebiet zwischen der verlängerten Hugentollenallee und dem Gleisbogen Hermannstraße in Neu-Isenburg, umfassend die in Flur III belegenen Grundstücke Nr. 369, 370, 352 31/100, 352 32/100, 352 34/100, 352 35/100, 352 37/100, 357, 358, 356, 355, 360, 359, 361 1/10, 362, 1 1 1 1 1

365 6/10, 365 8/10, 367 1/10, 368, 352 2/10, 361 5/10, 363, 364 ist das Umlegungsverfahren gemäß §§ 25 ff des Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 eingeleitet.

Der Umlegungsplan mit einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf dem Rathaus zu Neu-Isenburg während der allgemeinen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligt am Umlegungsverfahren sind (§ 28 Aufbaugesetz):

1. Die Eigentümer der in die Umlegung eingezogenen Grundstücke,
2. Die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. Die Mieter oder Pächter denen eingezogene Grundstücke überlassen sind,
4. Im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,

5. Die Gemeinde, in der die Umlegung durchgeführt wird.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß Offenbach a. M., Herrnstraße 16 — anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden.

Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Offenbach a. M., 21. 11. 1950

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Offenbach a. M.

Kassel

985

Bekanntmachung

Die Gemeinde Bad Salzschlirf (Kreis Fulda) beabsichtigt, in ihrer Wasserkraftanlage in der Gemeinde Bad Salzschlirf Flur 6, Grundbuchband 29, Blatt 902, Parzelle 27 und 28, an Stelle des bisherigen Wasserrades eine Michell-Osberger-Turbine einzubauen.

Die eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen liegen 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger auf dem Bürgermeisteramt in Bad Salzschlirf zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der gleichen Frist bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister in Bad Salzschlirf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf den 18. 1. 1951, 9 Uhr vormittags, auf dem Bürgermeisteramt in Bad Salzschlirf festgesetzt. Die Einspruch erhebenden Personen werden hiermit zu diesem Termin geladen. Im Falle des Ausbleibens wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen begonnen.

Fulda, 7. 12. 1950

Der Landrat

Buchbesprechungen

Kahrs-Leifers-Warenkunde des Lebensmittelhändlers; Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Oldenburg.

Als kleine Warenkunde kann das aus zwei Bändchen bestehende preiswerte Werk (10,50 DM) im allgemeinen als gelungen angesehen werden. Es ist geeignet, besonders Produzenten und Händler über warenkundliche Fragen sowie die wichtigsten lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu unterrichten. Dies ist in der gegenwärtigen Zeit der weitgehenden Gewerbefreiheit besonders zu begrüßen. Auch für den amtlichen Lebensmittelkontrolleur ist das Buch sowohl für die erforderliche Schulung wie auch für den Selbstunterricht und zur Nachschlagsinformation besonders in warenkundlicher Hinsicht zu empfehlen. Es ist allerdings zu beachten, daß die Behandlung lebensmittelrechtlicher Fragen und Fragen der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln zu kurz gekommen sind. Bei einer Neuauflage müßte der in manchen Fällen überholte Rechtsstoff auf den neuesten Stand gebracht werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1950.

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. VII — Öffentliches Gesundheitswesen

Verschiedenes
986 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. November 1950

	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	14 551	+ 1 622
Postscheckguthaben	10	- 1
Wechsel	765	+ 9
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	500	
b) Länder	34 400	+ 300
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	228 509	
b) angekaufte	31 736	+ 301
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	1 501	
b) Ausgleichsforderungen	51 754	
c) sonstige Sicherheiten	1 408	- 15 755
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	33 922	
b) sonstige öffentliche Stellen	—	+ 13 590
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	33 511	+ 931
	441 117	+ 997

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1950

Reserve-Soll DM 37 342
Reserve-Ist DM 37 342

	Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	12 819	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	158 549	- 22 778
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 825	+ 172
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 554	+ 1 254
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	62 169	- 2 442
e) von sonstigen inländischen Einlegern	47 316	+ 12 057
f) von ausländischen Einlegern	2 560	- 475
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	— 2 983	- 6 539
	287 990	- 18 751
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	84 270	
c) sonstige Sicherheiten	—	+ 19 270
Sonstige Verbindlichkeiten	26 038	+ 478
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:		
	302676 (+ 10 497)	
	441 117	+ 997

Frankfurt/Main, 2. 12. 1950

Landeszentralbank von Hessen

Stellenausschreibungen

Die Gemeindevierförsterstelle Drommershausen (Oberlahnkreis), bestehend aus 91 ha Staatswald und 475 ha Gemeinewald ist durch Tod des bisherigen Inhabers zum 1. 1. 1951 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt nach Gruppe A4f mit Aussicht auf Überleitung nach Gruppe A4c2. Dienstwohnung und

Wirtschaftsland sind zur Zeit nicht vorhanden. Das erste Dienstjahr gilt als Probejahr. Bewerber bis zu 45 Jahren mit abgelegter zweiter Staatsprüfung, praktischer Erfahrung im Gemeindeförsterdienst wollen ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf, kreisärztliches Gesund-

heitszeugnis) bis zum 1. 1. 1951 bei dem Unterzeichneten einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf besondere Vorladung. Drommershausen, 3. 12. 1950

Der Bürgermeister

Bei der Gemeindepolizei der Kreisstadt Ziegenhain (Bez. Kassel) ist am 1. 2. 1951

eine Polizeiwachtmeisterstelle, Besoldungsgruppe A 8 c, Ortsklasse C, neu zu besetzen. Für die Besetzung kommen nur Bewerber in Frage, die die für den Polizeidienst erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Ausführliche Bewerbungen mit handgeschriebenen Lebenslauf, Nachweis abgelegter Prüfungen, Nachweis über bisherige Tätigkeit, amtsärztliche Bescheinigung über Tauglichkeit für den Polizeidienst und Spruchkammerbescheid sind bis

Samstag, 7. 1. 1951, bei dem Magistrat der Kreisstadt Ziegenhain einzureichen.
Ziegenhain, 15. 12. 1950
Der Magistrat

Bei der Stadt Gelnhausen (Kreisstadt mit 8300 Einwohnern) ist die Stelle des Leiters des Stadtbauamtes (techn. Inspektor) zum 1. 4. 1951 zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 4 c 2 RBO, Bewerber mit abgeschlossener staatlicher Bauschulbildung, die eine ausreichende

Erfahrung auf allen Gebieten des Hoch- und Tiefbauwesens, insbesondere der gemeindlichen Bauverwaltung nachweisen können, werden gebeten, Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Spruchkammerbescheid und Entwurfskizzen an den Bürgermeister der Stadt Gelnhausen bis zum 10. 2. 1951 einzureichen.
Probefristzeit: Sechs Monate.

Gelnhausen, 13. 12. 1950

Der Bürgermeister

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Konkurrenzachen

1600

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Eugen Köpfer in Elz, Othheimer Weg, Inhabers der Elzer Stein- und Schamottewerke in Elz, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich, Vergleichstermin auf Donnerstag, den 28. Dezember 1950, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hadamar anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. In diesem Termin sollen außerdem alle nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden. Als weitere Punkte der Tagesordnung sind vorgesehen: Beschlussfassung über die Erweiterung des Gläubigerausschusses auf 7 Mitglieder und Wahl der neuen Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie Beschlussfassung über die Verwertung des Betriebsgrundstücks und der Betriebsrichtung, falls der Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners abgelehnt wird. 3 N 2/50

Hadamar, 16. 12. 50 Amtsgericht

1601

Der Großhändler für technische Baustoffe Fritz Tropp in Herborm, Westerwaldstraße 14, hat Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gestellt. Als vorläufiger Verwalter ist Herr Rechtsanwalt Carl Schneider in Herborm, Walter-Rathenau-Straße 49, bestellt worden. 5 VN 2/50

Herborm, 14. 12. 50 Amtsgericht

1602

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Schön Textilbetrieb in Delsel, wird an Stelle von Rechtsanwalt Möller in Karlshafen der Dipl.-Volkswirt Dr. Annecke in Hofzeismar zum Konkursverwalter ernannt. N 2/50

Karlshafen, 15. 12. 50 Amtsgericht

1603

Die Firma Tunica GmbH, Groß- und Einzelhandel in Bekleidung, in Limburg/Lahn hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur

Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet. 5 VN 8/1950

Limburg/Lahn, 13. 12. 50 Amtsgericht

1604

Über das Vermögen des Helmut Schöhl, Alleininhaber der Fa. Helmut Schöhl, Stärkefabrikation, in Nieder-Modau (Krs. Darmstadt) ist am 13. Dezember 1950 das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Verfügungsbeschränkung ist angeordnet. Der Rechtsanwalt Willi Lehr in Ober-Ramstadt bei Darmstadt ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Dienstag, den 16. Januar 1951 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Reinheim anberaumt. Antrag und Unterlagen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht für die Beteiligten. Gläubiger wollen ihre Forderungen alsbald (zweifach) bei Gericht anmelden. VN 1/50

Reinheim, 13. 12. 50 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehör entgegensteht, wird aufgefordert vor der Erteilung des Zuschlags die Auf-

hebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1605

Zwangsversteigerung. Auf Antrag des Adam Nußbickel in Zotzenheim, Kreis Bingen, Mainzer Straße 1, sollen die Grundstücke: Grundbuch für Raunheim, Band IV, Blatt 267, Fl. 1 Nr. 18 3/10, Hofreite, Grund im Dorf, 125 qm, Fl. 1 Nr. 18 5/10, Grabgarten daselbst, 59 qm, Fl. 1 Nr. 19, Hofreite daselbst, 231 qm, am 15. Februar 1951, 9 Uhr, im Raunheimer Rathaus, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin der Grundstücke war damals Anna Flörheimer, geb. Schneider, Ehefrau des Stanzers Hugo Flörheimer in Raunheim eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau — Preisbehörde — vom 5. 12. 1950 für das Grundstück Fl. 1 Nr. 18 3/10 7800 DM, für das Grundstück Fl. 1 Nr. 18 5/10 500 DM und für das Grundstück Fl. 1 Nr. 19 1900 DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 1/50

Groß-Gerau, 13. 12. 50 Amtsgericht

1606

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke nämlich: Grundbuch für Siedelsbrunn, Band 4, Blatt 145; Ord.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 1 1/2, Hofreite, im Ort, 124 qm; Ord.-Nr. 2, Flur 1, Nr. 1 1/2, Grasgarten, im Ort, 56 qm; Ord.-Nr. 3, Flur 1, Nr. 110 1/2, Acker, in der Hörz, 5037 qm; Eichenniederwald, daselbst, 1448 qm; Ord.-Nr. 4, Flur 1, Nr. 111, Wiese, die obere Hörzwiese, 1850 qm; Ord.-Nr. 5, Flur 6, 7 1/2, Acker, am Rotzenberg, 2087 qm; Ord.-Nr. 6, Flur 6, Nr. 39, Wiese, im Stöckels, 1119 qm; Ord.-Nr. 7, Flur 1, Nr. 104 1/2, Acker, in der Hörz, 1500 qm, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Joseph Schmitt, Beromann in Siedelsbrunn, im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Dienstag, dem 20. Februar 1951, 14 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in der Bürgermeisterei zu Siedelsbrunn versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung einer

Erbengemeinschaft. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat in Heppenheim a. d. B., am 20. November 1950 unter Aktenzeichen „Gew. u. Fr. U. — XXI/2/19 s“ mit dem Betrag von zusammen 6780 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung hat jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte das Recht, binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, Beschwerde beim Landrat zu erheben mit dem Ziel, bis zum Beginn des Versteigerungstermins eine Änderung dieser Festsetzung herbeizuführen. Zum Gebot kann nur zugelassen werden, wer von dem Landwirtschaftsamt Heppenheim a. d. B. Beteiligungsbescheinigung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gemäß K. R. G., Nr. 45 erwirkt und spätestens im Termin vorlegt. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 1/49

Wald-Milchbadi, 8. 12. 50 Amtsgericht

1607

Durch Ausschlußurteil vom 9. Dezember 1950 ist das Sparbuch der Kreisparkkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 6708, ausgestellt für Maria Flörke, geb. Bammer, in Weihen über 53.78 DM für kraftlos erklärt worden. 2 F 1/50

Arolsen, 9. 12. 50 Amtsgericht

1608

Durch Ausschlußurteil vom 28. 11. 1950 ist der Hypothekenbrief über das im Grundbuch von Niederuff, Band 1, Blatt 14, in Abt. 3, 32 für die Spar- und Vorrückkasse in Jesberg eingetragene Hypothek über 562 GM Darlehen für kraftlos erklärt worden. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last. F 1/50

Borken, Bez. Kassel, 28. 11. 50 Amtsgericht

1609

Durch Ausschlußurteil vom 5. 12. 1950 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Verma, Band 13, Blatt 382, in Abt. III, 4 für die Genossenschaft zur Hüte- und Fettverwertung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Kassel eingetragene Grundschuld über 2000 Goldmark für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last. F 3/50

Borken, Bez. Kassel, 5. 12. 50 Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2 — (einschl. DM — 17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM — 27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM — 30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main an entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM — 50 Nichtamtlicher Teil DM — 70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9500.